

**Fachprüfungsordnung (Satzung) für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen
Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of
Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 16. Juli 2014

Veröffentlichung vom 25. September 2014 (NBI. HS MSB Schl.-H. S. 57), geändert durch Satzung vom 20. November 2014, Veröffentlichung vom 30. Dezember 2014 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 76), geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 27. Juli 2017, Veröffentlichung vom 28. September 2017 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 71), geändert durch Satzung vom 19. Juli 2018, Veröffentlichung vom 28. September 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 55)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 25. Juni 2014 und nach Eilentscheid des Dekans der Technischen Fakultät vom 9. Juli 2014 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Studienjahr
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungen und Bonusleistungen
- § 9 Prüfungsvorleistungen
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage: Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2

Studienziel

Das Studium soll der Absolventin oder dem Absolventen die Fähigkeit vermitteln, die vielfältigen Probleme der Elektrotechnik und Informationstechnik und der Wirtschaftswissenschaften auf den einzelnen Gebieten wie auch bei deren Zusammentreffen bei den Aufgaben des Wirtschaftsingenieurwesens zu erfassen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dies erfolgt über ein paralleles Studium im technischen wie im wirtschaftlichen Fachgebiet. Durch das Studium soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass die Absolventinnen und Absolventen insbesondere an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft eingesetzt werden können. Dabei muss das Studium die für die verschiedenartigen Tätigkeitsfelder des Bachelor of Science erforderliche Vielseitigkeit gewährleisten.

§ 3

Studienaufbau

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst Module des technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie ein Industriefachpraktikum. Das Studienvolumen beträgt höchstens 128 Semesterwochenstunden und 210 Leistungspunkte inklusive zwölf Leistungspunkten für die Bachelorarbeit.
- (2) Die Dauer des Industriefachpraktikums beträgt zwölf Wochen; das Praktikum ist als ingenieurnahes Fachpraktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Satzung) für Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität.

§ 4

Studienjahr

- (1) Die Module für Studierende ungerader Fachsemester nach Studienverlaufsplan (Anlage) werden nur zu einem Wintersemester angeboten, für solche gerader Fachsemester nur zu einem Sommersemester.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 5

Zweck der Prüfung

Die erfolgreich abgelegte Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums des Wirtschaftsingenieurwesens Elektrotechnik und Informationstechnik. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 6
Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Grad des „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben.

§ 7
Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Der Fakultätskonvent der Technischen Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei Mitglieder, aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder und aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes ein Mitglied. Der Fakultätskonvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes jeweils ein Mitglied. Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs Betriebswirtschaftslehre ist Mitglied kraft Amtes. Zu jedem Mitglied wird von den jeweiligen Gremien ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (2) Die jeweiligen Fakultätskonvente wählen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Elektrotechnik und Informationstechnik im Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden und aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Prüfungsausschuss die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8
Prüfungen und Bonusleistungen

- (1) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik angebotenen technischen Pflichtmodulen erfolgen die Prüfungen in Form von Klausuren. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt höchstens 180 Minuten.
- (2) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik angebotenen technischen Wahlpflichtmodulen und Praktika, dem Industriepraktikum und der Bachelorarbeit sind folgende Prüfungsformen zulässig:
 - Klausur (Dauer: maximal 180 Minuten)
 - Mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat)
 - Kolloquium
 - Versuchsdurchführung
 - Praktische Aufgabe
 - Demonstration
 - Paper
 - Protokoll
 - Arbeitsbericht
 - Schriftliche Ausarbeitung
 - Hausarbeit
 - Interview und Interviewbericht
 - Online-Tests
 - Vortrag

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Modulübersicht. Sind bei einem Modul mehrere der zuvor genannten Prüfungsformen als Option angegeben, wird die für ein Studienjahr gültige Art zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

- (3) Mit Ausnahme von Klausuren kann jede Prüfung gemäß Absatz 2 statt als Einzelprüfung auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die zu bewertenden Beiträge jeder Kandidatin und jedes Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar,

deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Finden Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen statt, wird dies zu Beginn der Modulveranstaltung bekannt gegeben.

- (4) In technischen Pflichtmodulen der ersten zwei Semester können zusätzlich zu einer abschließenden Klausur Bonusleistungen angeboten werden. Diese Bonusleistungen werden bei der Berechnung der Modulnote nur dann berücksichtigt, wenn sie zu einer besseren Modulnote führen. Grundsätzlich zählt für die Modulnote das Klausurergebnis zu 100%. Falls durch die Berücksichtigung der Bonusleistungen eine bessere Note erzielt wird, ergibt sich die Modulnote zu 25% aus den Bonusleistungen und zu 75% aus dem Klausurergebnis. Art und Umfang von Bonusleistungen werden den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben. Bonusleistungen können beim erneuten Angebot des zugrundeliegenden Moduls und somit jährlich wiederholt werden. Sie können beliebig oft wiederholt werden; es zählt stets die beste erzielte Bonusleistung. Eine Wiederholung ist jedoch ausgeschlossen, nachdem die zugehörige Prüfung bestanden wurde. Die erzielten Bonusleistungen werden im Prüfungsamt archiviert.
- (5) Im Bereich der Bonusleistungen sind folgende Prüfungsformen zulässig:
- Klausur (Dauer: maximal 90 Minuten)
 - Online-Tests
 - schriftliche Hausarbeit, z. B. Lösungen von Übungsaufgaben
 - mündliche Präsentation

Einzelheiten zu den je Modul angebotenen Bonusleistungen werden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

§ 9

Prüfungsvorleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ab dem vierten Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage) ist das Bestehen der Prüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ab dem fünften Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Grundpraktikum für Ingenieure I und II“.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung „Informatik in den Ingenieurwissenschaften“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem diesem Modul zugeordneten Programmierpraktikum.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiums, außer zur Lehrveranstaltung „Grundlagen der BWL“ im ersten Semester, ist das Bestehen der Prüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (5) Beinhaltet ein Modul Praktika und praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (6) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn in einem Praktikum und in einer praktischen Übung alle zugehörigen Versuche durchgeführt wurden. Sollte eine Studierende oder ein Studierender einen Praktikumstermin aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumen, nennt die Dozentin bzw. der Dozent ihr bzw. ihm einen Ersatztermin.
- (7) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - alle Modulprüfungen in den Pflichtfächern der ersten fünf Semester nach dem Studienplan (Anlage) bestanden hat, und
 - die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenpraktikum sowie das Industriepraktikum von zwölf Wochen nachweist.
- (2) In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Bachelorarbeit zulassen, wenn nicht alle in Absatz 1 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn alle Kandidatinnen oder Kandidaten der Gruppe die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen und die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Einer englischsprachigen Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (5) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter sowie ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.
- (6) Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent ausgegeben und betreut. Soll die Arbeit in einer anderen Einrichtung der Technischen Fakultät oder außerhalb der Technischen Fakultät oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (9) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (10) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 11

Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die relevanten Modulnoten nach Studienverlaufsplan gemäß Anlage und die Note für die Bachelorarbeit mit Faktoren gewichtet, welche sich in den Modulen der ersten drei Semester als Produkte der zugeordneten Leistungspunkte mit dem Faktor 0,7 ergeben und welche sich in Modulen ab dem vierten Semester und bei der Bachelorarbeit als Produkte der zugeordneten Leistungspunkte mit dem Faktor 1,0 ergeben.
- (2) Technische Wahlpflichtmodule sind im Gesamtvolumen von vier Leistungspunkten zu erbringen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, in diesem Bereich mehr als die erforderlichen Prüfungen abzulegen und anschließend zu wählen, welche Noten in die Bereichsnote eingehen. Entsprechende zusätzliche Prüfungen dürfen maximal bis zum Ende des Prüfungszeitraums erbracht werden, in dem die Bachelorprüfung bestanden ist. Beabsichtigt eine Studierende oder ein Studierender, in diesem Bereich mehr als die

erforderlichen Leistungspunkte zu erbringen, muss sie bzw. er dies dem Prüfungsamt rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen erfolgt, nachdem die oder der Studierende weiß oder wissen kann, dass sie oder er durch erfolgreiche Prüfungen in technischen Wahlpflichtmodulen die erforderliche Anzahl von vier Leistungspunkten erworben hat. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, werden die Prüfungsergebnisse in den weiteren Wahlpflichtmodulen bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Hat eine Studierende oder ein Studierender in technischen Wahlpflichtmodulen mehr als vier Leistungspunkte erworben, muss sie oder er dem Prüfungsamt spätestens fünf Werktage nach Erhalt des letzten Prüfungsergebnisses schriftlich mitteilen, welche technischen Wahlpflichtmodule bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen; diese Mitteilung muss von der oder dem Studierenden unterschrieben sein. Informiert eine Studierende oder ein Studierender das Prüfungsamt nicht oder nicht rechtzeitig darüber, welche technischen Wahlpflichtmodule bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen, gehen die Module mit den besten Noten in den Bachelorabschluss ein.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die sich zum WS 2014/15 oder später in ein erstes oder in ein höheres Fachsemester dieses Studiengangs erstmals einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fachprüfungsordnung (Satzung) für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 23. Juni 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 55) außer Kraft.
- (3) Auf Studierende, die sich im Wintersemester 2014/15 in einem höheren Fachsemester befinden, finden nur die Bestimmungen des § 10 Anwendung. Im Übrigen gelten für diese Studierenden die Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt. Sie können ihr Studium nach diesen Bestimmungen bis zum 10. Juni 2018 abschließen.
- (4) Studierende, die ihr Studium nach der alten Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Sommersemester 2018 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisherigen Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 3 erlangt werden wird.
- (5) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Prüfungsleistung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (6) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Prüfungsleistung verbietet.
- (7) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 16. Juli 2014 erteilt.

Kiel, den 16. Juli 2014

Prof. Dr.-Ing. Eckhard Quandt
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 5 der Änderungssatzung vom 27. Juli 2017:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 19. Juli 2018:

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Anlage: Studienverlaufsplan B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik

1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	5.Semester	6.Semester	7.Semester
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I 4V 2Ü M1 LP9	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II 4V 2Ü M5 LP9	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III 4V 2Ü M9 LP9	Signale und Systeme I 3V 2Ü M13 LP7	Signale und Systeme II 2V 1Ü M18 LP4	Nachrichten-Übertragung 3V 2Ü M24LP7	Industrie-Fachpraktikum M29 LP16
Grundgebiete der Elektrotechnik I 3V 2Ü M 2 LP7	Grundgebiete der Elektrotechnik II 3V 2Ü M6 LP7	Grundgebiete der Elektrotechnik III 3V 2Ü M10 LP7	Elektronik 3V2Ü M14 LP7	Regelungstechnik 3V 2Ü M19 LP7	Bachelor-Fortgeschr.-Praktikum* 3PÜ M25 LP4	Bachelorarbeit Elektrotechnik u. Informationst. LP12
Physik für Ingenieure I ⁽¹⁾ 2V 1Ü M7.1 LP4	Physik für Ingenieure II ⁽¹⁾ 2V 1Ü M7.2 LP4	Grundlagen der Materialwissenschaft 3V 2Ü M11 LP7	Elektrische Energietechnik 3V 1Ü M15 LP6	Technisches Wahlpflichtfach 2V 1Ü M20 LP4	Marketing I 2V 1Ü LP 5	
Digitale Systeme 3V 2Ü M3 LP7	Informatik in den Ingenieurwissenschaften 3V 1Ü 2P M8 P8	Grundpraktikum für Ingenieure I* 1,5PÜ M16.1 LP2	Grundpraktikum für Ingenieure II* 1,5PÜ M16.2 LP2	Leitungstheorie 2V 1Ü M21 LP4	Methodenlehre der Statistik I 4V 2Ü LP10	
Grundlagen der BWL 2V 1Ü LP5		Buchführung und Abschluss 2V 1Ü LP5	Finanz - wirtschaft I 2V 1Ü LP5	Einführung in die Volkswirtschaftslehre 4V 2Ü LP10	Innovationsmanagement : Prozesse und Methoden 2V 1Ü LP5	
			Jahresabschluss 2V 1Ü LP5			
S = 14V 8Ü = 22 SWS	S = 12V 6Ü 2P = 20 SWS	S = 12V 7Ü 1,5P = 20,5 SWS	S = 13V 7Ü 1,5 P = 20,5 SWS	S = 13V 7Ü = 20 SWS	S = 11V 6Ü 3P = 20 SWS	S = 0V 0Ü = 0 SWS
32 LP	28 LP	30LP	32 LP	29 LP	31LP	28LP
4 Pr	4 Pr	4 Pr	5 Pr	5 Pr	4 Pr	0 Pr

Gesamtsummen:

210 LP;
128 SWS (79 V, 41 Ü, 8 P), 1 Industriepraktikum, 1 Bachelorarbeit;
26 Pr

Legende:

LP: Leistungspunkte nach ECTS
SWS: Semesterwochenstunden
V: Vorlesung
Ü: Übung
PÜ: Praktische Übung
M mn: Modul mit Nummerierung; Fettdruck: benotete Modulprüfung
M mn: Modul mit Nummerierung; kein Fettdruck: unbenotete Modulprüfung
Pr: Prüfung

Erläuterungen:

- (1) Das Modul M7 besteht aus den zwei Teilen Physik für Ingenieure I und II und wird mit einer Modulprüfung nach dem zweiten Semester abgeschlossen.
- (2) In Modulen, die mit einem „*“ gekennzeichnet sind, besteht Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen.